

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(17N0A, Stand 01/2017)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer Direktversicherung erteilt. Diese Versicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Inhaltsverzeichnis:

Leistung

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	3
§ 3	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	4
§ 4	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	4
§ 5	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	5
§ 6	Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	5
§ 7	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	6
§ 8	Wer erhält die Leistungen?	6

Beitrag

§ 9	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7
§ 10	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
§ 11	Welche Zuzahlungen können geleistet werden?	8

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12	Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	8
§ 13	Wann können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat dies auf die Leistungen?	9
§ 14	Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?	9
§ 15	Sie wollen ein Policendarlehen?	10

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 16	Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?	10
§ 17	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	10
§ 18	Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	10
§ 19	Überbrückungsmöglichkeit bei Zahlungsschwierigkeiten	10
§ 20	Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?	10
§ 21	Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?	10
§ 22	Wo ist der Gerichtsstand?	11
§ 23	Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	11

Anlagen

Anlage 1	zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag	12
Anlage 2	zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung des Vertrages	13

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(17N0A, Stand 01/2017)

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

- (1) Wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Zeit zwischen Versicherungsbeginn und Rentenzahlungsbeginn wird als Ansparphase bezeichnet.

Die Rentenzahlung erhält der Bezugsberechtigte frühestens ab dem 62. Lebensjahr der versicherten Person. Den genauen Rentenzahlungsbeginn entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

- (2) Der im Erlebensfall Bezugsberechtigte kann verlangen, dass wir statt der Rente eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen. Dazu muss die versicherte Person diesen Termin erleben. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss uns spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Rentenzahlungsbeginn in der Abrufphase gemäß § 6 Satz 1 oder im Zeitraum der flexiblen Auflösung gemäß § 6 Satz 2 liegt.

Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

- (3) (a) Ist für den Todesfall der versicherten Person **vor Rentenzahlungsbeginn** eine Leistung vereinbart, so wird diese bei Tod der versicherten Person fällig. Der Bezugsberechtigte (§ 8) erhält dann eine Leibrente. Diese Leibrente errechnet sich durch Verrentung der eingezahlten Beiträge der Hauptversicherung zuzüglich möglicher Leistungen aus der Überschussbeteiligung.
- (b) Ist für den Todesfall der versicherten Person **nach Rentenzahlungsbeginn** eine Leistung vereinbart, so wird diese bei Tod der versicherten Person fällig. Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und die versicherte Person **nach** dem Rentenzahlungsbeginn stirbt, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten (§ 8). (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente*). Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommensteuergesetz in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt, gezahlt. Wenn Sie mit uns eine Todesfallkapitalleistung vereinbart haben und die versicherte Person **nach** Rentenzahlungsbeginn stirbt, zahlen wir die Kapitalabfindung bzw. Einmalbeitrag abzüglich bereits geleisteter Renten an den Bezugsberechtigten (§ 8). Diese errechnet sich durch Verrentung des vorhandenen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns abzüglich bereits geleisteter Renten.
- (c) Die Hinterbliebenenrente gemäß Absatz 3 (a) bzw. Absatz 3 (b) Satz 4 wird bei Tod der versicherten

Person nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen für neu abzuschließende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Bezugsberechtigten errechnet. Handelt es sich bei dem Bezugsberechtigten um ein Kind, wird eine abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Rente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 Einkommensteuergesetz in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung erfüllt. Alle übrigen Hinterbliebenenrenten werden lebenslang geleistet.

Gestaltungsmöglichkeiten

- (4) Anstelle der Rentenzahlung kann vom Bezugsberechtigten zum Zeitpunkt des Hinterbliebenenrentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung seiner Hinterbliebenenrente gewählt werden. Unterschreitet die Hinterbliebenenrente die festgelegte Mindestrente zum Zeitpunkt der Verrentung der Hinterbliebenenleistung gültigen Tarifs, erfolgt die Auszahlung der Kapitalabfindung. Garantierenten nach Absatz 3 (b) Satz 2 und 3 können nicht abgefunden werden.
- (5) Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.
- (6) Der Versicherungsnehmer kann den vereinbarte Rentenzahlungsbeginn einer aufgeschobenen Rente um maximal fünf Jahre vorverlegen, sofern zum neuen Rentenzahlungsbeginnstermin das Deckungskapital des Vertrages einschließlich Überschussguthaben, jedoch ohne Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven, größer ist als der Barwert der versicherten Rente zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Abrufphase). Abweichend davon ist eine Vorverlegung des vereinbarten Rentenzahlungsbeginnes um mehr als fünf Jahre möglich, wenn der versicherte Arbeitnehmer eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und unter Berufung auf § 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eine vorzeitige Leistung aus seiner Direktversicherung verlangt. Der neue Rentenzahlungsbeginn darf nicht vor dem 62. Lebensjahr liegen, soweit nicht § 6 BetrAVG zur Anwendung kommt.
- Ein Abruf ist außerdem innerhalb der letzten fünf Aufschubjahre möglich, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt älter als 62 Jahre ist, soweit nicht § 6 BetrAVG zur Anwendung kommt. (flexible Auflösungsphase).
- Durch das Vorziehen des Leistungszeitpunktes verringert sich die Höhe der Rente. Für den vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 7 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.
- (7) Der Versicherungsnehmer kann den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung einer aufgeschobenen Rente beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglichen Termin hinaus verschieben, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person wegen Erreichens der Altersgrenze beendet wird.

- (8) Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistungen finden Sie im Versicherungsschein.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (9) Wir beteiligen den Vertrag an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Der Vertrag erhält gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen;

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- und wie ggf. Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine gewisse Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- (a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entsprechenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

Sollte sich die Lebenserwartung der Versicherten nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation so stark erhöhen, dass diese voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die dauernde Erfüllbarkeit der Rentenzahlung zu sichern, können die ab diesem Zeitpunkt zuzuteilenden Überschüsse gekürzt werden.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- wir andere Einnahme als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- (b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.)*

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3a). Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch
- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn,
 - für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
 - während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung des Vertrages?

(a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt.

Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Der Vertrag gehört zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Der Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Wurde der Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört der Vertrag abweichend von obiger Regelung in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen

(b) Bei **Beendigung der Ansparphase** (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns) gilt Folgendes: Wir teilen dem Vertrag den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch **während des Rentenbezuges** werden wir den Vertrag entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Zusätzlich können Schlussgewinnanteile zugewiesen werden.

(c) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung der Überschussbeteiligung werden wir Sie und die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) jährlich unterrichten.

§ 3 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht

entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 9 Absatz 2 und 3 und § 10).

§ 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. *Papierform oder E-Mail*) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Da der Vertrag auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen wird, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 12 Absatz 3 bis 5. Die Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt nicht.

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefährlicherhlichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich mit der Kündigung nach Maßgabe des § 13 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag- möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. *höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz*) auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefährlicherhlichen Umständen geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 8), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Absatz 2 Satz 3) Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch

nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmementscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Auflösung ihres Unternehmens ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages **drei Jahre vergangen** sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrag des Vertrages (siehe § 12 Absatz 2)
- ohne den dort vorgesehenen Abzug,
 - allerdings nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung.

Wenn für den Todesfall eine Rentenleistung vereinbart wurde, vermindern sich diese Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch

dann, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

- (2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall mindert sich die Auszahlung des für den Todestag berechneten Auszahlungsbetrags des Vertrages (siehe § 12 Absatz 2), ohne den dort vorgesehenen Abzug, höchstens wird jedoch die für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung erbracht. Eine für den Todesfall vereinbarte Rentenleistung vermindert sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres vermindert sich unsere Leistung nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines beruflich bedingten Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Unsere Leistung vermindert sich auch dann nicht, wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen: Die versicherte Person stirbt vor Rentenzahlungsbeginn in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
 - dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) sowie die Auskunft nach § 17 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
- (4) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

- (5) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Wer erhält die Leistungen?

Bezugsberechtigung

- (1) Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall kann ausschließlich die versicherte Person benannt werden. Als Bezugsberechtigte für den Todesfall können ausschließlich Begünstigte benannt werden, die zum engen Hinterbliebenenkreis im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen zählen. Dies sind nach derzeitiger Rechtslage die Witwe/der Witwer bzw. der Lebenspartner/der Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte der versicherten Person, sofern diese/dieser mit der versicherten Person in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und namentlich benannt wird. Als Kind kann auch ein im Haushalt der versicherten Person auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und die Voraussetzungen des § 32 Einkommensteuergesetz erfüllt (Pflegekind / Stiefkind und faktisches Stiefkind).
- (2) Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir eine solche Erklärung des Versicherungsnehmers erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des vom Versicherungsnehmer Benannten aufgehoben werden.
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der Versicherungsnehmer alle Leistungen für sich in Anspruch nehmen kann, wenn das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare Anwartschaft besteht.
- (3) Die Leistungen aus dem Vertrag (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach § 2) erbringen wir an den vom Versicherungsnehmer abweichenden Bezugsberechtigten gemäß Absatz 1. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können auch an den Versicherungsnehmer erbracht werden, wenn dies vereinbart ist.
- Für den Fall dass ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Absatz 2 Satz 3 bestimmt wurde, und der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht aufgrund des Vorbehaltes widerrufen hat, werden die Leistungen an den Versicherungsnehmer erbracht.
- Liegt keiner der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälle vor, erbringen wir keine Leistungen.

- (4) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich.

Anzeige

- (5) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall der Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern der Versicherungsnehmer bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen hat.

Entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu dem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich (laufende Beitragszahlung) zahlen. Bei einer Rentenversicherung ohne Ansparphase erfolgt die Zahlung stets in einem einzigen Betrag.
- (2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhafte Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.
- (6) Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns

nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Im Falle einer Zusatzversicherung mit Gesundheitsprüfung können wir bei einem Rücktritt von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

- (2) Zusätzlich können wir eine Pauschale in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags für die Bearbeitung des Vertrages erheben.
Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns durchschnittlich entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Papierform, E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 13 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein vermindelter Versicherungsschutz.

- (8) Über die Bestimmung der Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung werden wir die versicherte Person in Textform informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen. Begleitet die versicherte Person den Rückstand

innerhalb der gesetzten Frist, werden die Wirkungen der Mahnung beseitigt. Der Versicherungsschutz besteht dann wieder im Umfang vor einer eingetretenen Umwandlung fort.

§ 11 Welche Zuzahlungen können geleistet werden?

Zuzahlung zur Leistungserhöhung

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt jährlich eine Zuzahlung zu leisten. Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das Kalenderjahr der Zuzahlung fälligen vereinbarten Beiträgen den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen. Die Zuzahlung erhöht die Leistung.

Zuzahlungen zur Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und der Ansparphase

- (2) Bei Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung haben Sie das Recht, neben den fest vereinbarten laufenden Beiträgen zum Ende einer jeden Versicherungsperiode freiwillige Zuzahlungen zur Abkürzung der Ansparphase und der Beitragszahlungsdauer zu leisten. Sie haben ferner das Recht durch eine freiwillige Zuzahlung eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer unter Beibehaltung der Ansparphase vorzunehmen. Der Rentenzahlungsbeginn darf jedoch nicht vor das 62. Lebensjahr der versicherten Person verlegt werden.

In welchem Umfang sind Zuzahlungen möglich?

- (3) Jede Zuzahlung muss eine Abkürzung um volle Jahre, mindestens aber um ein Jahr, gewährleisten.

Wann wird dem Vertrag eine Zuzahlung gutgeschrieben?

- (4) Eine Zuzahlung wird mit Wirkung von dem auf den Einzahlungstag folgenden Beginn der Versicherungsperiode der Versicherung gemäß den Kalkulationsgrundlagen des Vertrages gutgeschrieben. Der Vertrag nimmt ab diesem Zeitpunkt mit den erhöhten Werten ohne Wartezeit an der Überschussbeteiligung teil.

Was haben Sie bei der Überweisung einer Zuzahlung zu beachten?

- (5) Zuzahlungen sind mit dem Vermerk „Zuzahlung zur Leistungserhöhung“ oder „Zuzahlung zur Dauerverkürzung“ und Ihrer Versicherungsnummer unmittelbar an uns zu überweisen.
- (6) Anstatt einer Zuzahlung können Sie auch eine Erhöhung der laufenden Beiträge vornehmen. Der neue Beitrag darf dabei den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderten Betrag nicht übersteigen.

§ 12 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 9 Absatz 2 Satz 3) in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Sie können den Vertrag auch **teilweise** kündigen (Entnahme), wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente mindestens 50 EUR monatlicher Rente beträgt. Wenn Sie mit uns eine Todesfalleistung vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 4), wird der gekündigte Betrag (Entnahmebetrag) von dieser vereinbarten Todesfalleistung in Abzug gebracht. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil

Auszahlungsbetrag

- (2) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, zahlen wir nach Kündigung
 - den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5),
 - vermindert um den Abzug (Absatz 4) sowie
 - die Überschussbeteiligung (Absatz 6).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

- (3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrages. Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 2 legen wir jedoch höchstens die bei Tod fällig werdende Leistung zu Grunde. Wenn ein Restbetrag vorhanden ist, bilden wir hieraus nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine beitragsfreie Rente. Diese wird nur dann fällig, wenn die versicherte Person (*das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist*) den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Wird die beitragsfreie Mindestrente von 50 EUR nicht erreicht, legen wir den vollen Auszahlungsbetrag zu Grunde.

Abzug

- (4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Abzug vor. Eine Tabelle über die Höhe des Abzugs in Euro finden Sie in den Informationen zum Versicherungsangebot. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug bei Kündigung finden Sie in der beigefügten „Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung für den Vertrag“. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Bei einer Abfindung der Zusage nach § 3 BetrAVG bzw. einer Übertragung nach § 4 BetrAVG (Portabilität) verzichten wir auf den oben genannten Abzug. Es steht somit der volle Übertragungswert gemäß § 4 Absatz 5 BetrAVG zur Verfügung.

Ist eine Auszahlung des Auszahlungsbetrages aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung. § 13 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Kein Abzug in der Abrufphase und in der flexiblen Auflösungsphase

Auf einen Abzug verzichten wir bei einer Kündigung während der Abrufphase oder der flexiblen Auflösungsphase gemäß § 1 Absatz 5.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch

eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (6) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:
- den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 bis 5 berechneten Betrag enthalten sind,
 - dem Schlussüberschussanteil nach § 2 Absatz 3b und
 - den dem Vertrag gemäß § 2 Absatz 3b zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.
- (7) **Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrages ist wegen der Verrechnung von Kosten (siehe § 14) nur der Rückkaufswert gemäß Absatz 3 vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes, des Abzugs und darüber, in welchem Ausmaß der Rückkaufswert und der Auszahlungsbetrag garantiert sind, können Sie der Tabelle, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist, entnehmen.**

Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag bei Kündigung

- (8) Wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart ist, gilt Folgendes: Der Vertrag wandelt sich bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz 1) ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Rente um. Voraussetzung dafür ist, dass die ggf. verbleibende **beitragspflichtige** Rente die in § 13 Absatz 2 genannten Mindestbeträge erreichen. Für die Bemessung der herabgesetzten **beitragsfreien** Rente gilt § 13 Absatz 1. Bei Nichterreichung der jeweiligen Mindestbeträge erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2, und der Vertrag endet.

Keine Beitragsrückzahlung

- (9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13 Wann können Sie den Vertrag beitragsfrei stellen und welche Folgen hat dies auf die Leistungen?

Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag anstelle einer Kündigung

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 12 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z.B. *Papierform, E-Mail*) verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation,
 - für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 12 Absatz 3.

Der aus dem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag

mindert sich um rückständige Beiträge.

- (2) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von monatlich 50 EUR nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2 und der Vertrag endet. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente mindestens 50 EUR monatliche Rente beträgt. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangen. Dieses Verlangen führt zur beitragsfreien Fortsetzung des Vertrages, wenn die nach Absatz 1 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von monatlich 50 EUR erreicht. Ist das nicht der Fall, erhalten Sie Auszahlungsbetrag nach § 12 Absatz 2.
- (3) **Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit des Vertrages sind wegen der Verrechnung von Kosten (siehe § 14) nur der Rückkaufswert gemäß § 12 Absatz 3 zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Versicherungssumme und ihrer Höhe können Sie der Tabelle, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist, entnehmen.**

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

- (4) Nach Umwandlung in einen beitragsfreien Vertrag können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten und damit die Versicherungsleistungen wieder bis zu der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe anzuheben. Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung darf zu keiner höheren Rente als vor Beitragsfreistellung führen. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

§ 14 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

Mit dem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in den Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihres Versicherungsangebotes ist.

Wir verteilen die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über die gesamte Beitragszahlungsdauer (sogenannter ungezillmerter Tarif). Die übrigen Kosten verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit.

§ 15 Sie wollen ein Policendarlehen?

- (1) Wir können Ihnen bei einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung auf Antrag ein zu verzinsendes Darlehen (Policendarlehen) gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Über die mögliche Höhe der Darlehenssumme können Sie sich jederzeit bei uns informieren.
- (2) Einzelheiten über die Gewährung und Rückzahlung, bzw. Verrechnung des Policendarlehens mit dem Deckungskapitals des Vertrages oder mit einer Versicherungsleistung, werden in dem über das Policendarlehen abzuschließenden Vertrag geregelt.

§ 16 Was gilt bei Änderung der Postanschriften oder Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z.B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Damit wir unsere Verpflichtung nach § 10 Absatz 8 gegenüber der versicherten Person erfüllen können, müssen Sie uns die Postanschrift der versicherten Person sowie deren Änderung unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch bei einer Namensänderung der versicherten Person.

§ 17 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (*d.h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 18 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein;
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen;
- Rückläufern im Lastschriftverfahren;
- Durchführung von Vertragsänderungen;
- Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen;
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen.

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblattes ist. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 19 Überbrückungsmöglichkeit bei Zahlungsschwierigkeiten

Zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten haben Sie auf Antrag und unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsschutz aus dem Vertrag noch unverändert besteht neben der Beitragsfreistellung (§ 13) folgende Möglichkeiten:

Sie können unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Stundung der Beiträge bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlangen. Dieser Antrag kann frühestens nach 6 Monaten seit Vertragsbeginn gestellt werden. Auf Antrag können anstatt der Nachzahlung die versicherten Garantieleistungen herabgesetzt. Nehmen Sie die Beitragszahlung mit Ablauf der Stundung nicht wieder auf, wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um. § 13 findet entsprechend Anwendung.

§ 20 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

Der Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen liegt eine vom Geschlecht unabhängige Tafel auf Basis der DAV-Tafel 2004R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zugrunde. Der Rechnungszins beträgt 0,90 % p.a.

Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 21 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder der ergänzenden Bedingungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für den Vertrag

(Stand: 01/2017)

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung beginnt sofort mit dem Versicherungsschutz.

Rentenversicherungen in der Ansparphase

Während der Ansparphase erhält der Vertrag an jedem Bilanztermin (31.12. des Jahres) und zum Ablauf der Ansparphase Zinsüberschussanteile in Prozent des Zinsträgers zugeteilt. Zinsträger ist die Deckungsrückstellung am vorhergehenden Bilanztermin. Diese laufenden Überschussanteile werden in der Ansparphase verzinslich angesammelt.

Bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn wird das Ansammlungsguthaben ausgezahlt.

Zusätzlich zum Ansammlungsguthaben kann dem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz der maßgebenden Größe für den Zinsüberschuss zuzüglich eines Ansammlungsguthabens für jedes abgelaufene Jahr.

Bei einer Kündigung des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn erhält der Bezugsberechtigte mit dem Rückkaufswert das Ansammlungsguthaben ausgezahlt. Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung (§ 12 der Allgemeine Bedingungen) kann auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufswert geleistet werden.

Bei Umwandlung des Vertrages in einen beitragsfreien Vertrag mit herabgesetzter Leistung bleiben das Ansammlungsguthaben und die Schlussüberschussanteile unberührt.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt und gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration.

Bei Erleben des im Versicherungsschein genannten **Rentenzahlungsbeginns** kann dem Vertrag zusätzlich zum Ansammlungsguthaben ebenfalls ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Das Ansammlungsguthaben wird einschließlich Schlussüberschussanteil nach den zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet. Dies gilt für den Schlussüberschussanteil jedoch nur insoweit, wie dieser nicht zur Finanzierung einer zusätzlichen Deckungsrückstellung infolge geänderter Rechnungsgrundlagen benötigt wird.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). In diesem Fall kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung ändern. Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn verwendet (zusätzliche Dynamik).

Sie haben vor Rentenbeginn jederzeit die Möglichkeit, die für die Ansparphase und für die Rentenbezugszeit gewählte Überschussverwendung zu ändern.

Bewertungsreserven

Bei Beendigung des Vertrages während der Ansparphase (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei Rentenbeginn erhalten Sie die Ihrem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven gemäß § 2 Absatz 3b, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung (s.u.) ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen Bewertungsreserven nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten Stichtage werden jedes Jahr für das darauf folgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven wird jährlich die sich aus den Vertrag ergebende Summe des Deckungskapitals und der laufenden Überschussanteile (Gesamtleistung) errechnet. Bei Rentenbeginn oder bei Beendigung des Vertrages errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen des Vertrages zu den Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Mindestbeteiligung

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Beendigung des Vertrages oder bei Rentenbeginn errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz (c) ermittelten Bewertungsreserven höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Anlage 2 zu den Versicherungsbedingungen zum Abzug bei Kündigung des Vertrages

(Stand: 01/2017)

Bei dem Vertrag handelt es sich um ein langfristig kalkuliertes Produkt, bei dem schon bei Vertragsschluss eine garantierte Rente fest zugesagt wird. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - weitere Risiken. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher auch von den kündigenden Versicherungsnehmern getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Um die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand auszugleichen, nehmen wir einen Abzug von dem Rückkaufswert vor. Bei der Kalkulation des Abzugs haben wir folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Der Abzug beträgt 0,3 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bis zum Kündigungstermin bereits fällig gewordenen Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre ab dem Kündigungstermin bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren ist. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.